

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

Normenreihe: N 2580 Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen
Fachliche Verantwortung: BEO-AK208



Normungsorganisation: C/CET2 (497) Ersetzt Ausgabe: 2014-03-20
Bearbeiter: etc1si C/CET2 (497)
Dokumentsprache: de
Originalsprache: de
Änderungen: Lieferantenerklärung aktualisiert

Änderungsinformation: AEN 4997R26160 (internes Dokument der Bosch-Gruppe)

Übersetzung			Verantwortlich		
Freigabedatum	Ausgangssprache	Zielsprache	Bearbeiter	Gliederungskurzzeichen	BWN

Im Zweifelsfall gilt diese Bosch-Norm in ihrer Originalsprache.
Das Komma dient als Dezimalzeichen.

Alle Papierversionen und Kopien außerhalb Bosch-NormMaster unterliegen nicht dem Änderungsdienst und haben keinen Anspruch auf Aktualität.

Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Weitergaberecht	
Gilt für	Bosch-Gruppe
Verbindlich für	RB, TOGE, RG
Verbindlich durch	Zentralanweisung RB-Norm N 2580 „Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen“
Empfohlen für	BEGE
Weitergabe	Unbeschränkt möglich

1 Anwendungsbereich

Die Bosch-Norm N 2580-1 regelt verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Materialien (Definition siehe Abschnitt 2) und ist Bestandteil der Anforderungen (Spezifikationen) an Materialien. Sie unterstützt die Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen und Anforderungen von Bosch-Kunden.

Die Regelungen werden im Anhang „Lieferantenerklärung“ aufgeführt. **Diese Regelungen gelten weltweit.**

2 Definition Material

Material nach dieser Bosch-Norm ist alles, was in einem Bosch-Produkt verbleibt, was Bosch als Fertigungshilfsstoff verwendet und was Bosch als Verpackung an externe Kunden weitergibt.

Ausgenommen sind Werbemittel, Spielzeug und Lebensmittel. Hierfür sind die spezifischen rechtlichen Regelungen einzuhalten und ggf. mit den Lieferanten individuelle Regelungen zu vereinbaren. Bei Spielzeug wird die Einhaltung der Normenreihe EN 71 empfohlen.

Beispiele für Material:

- ▶ Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- ▶ Bauteil
- ▶ Halbzeug
- ▶ Werkstoff
- ▶ Zubereitung oder Gemisch
- ▶ Reinstoff
- ▶ Lötmittel
- ▶ Klebstoff
- ▶ Schmierstoff
- ▶ Kühlschmierstoff
- ▶ Oberflächenentfettungsmittel
- ▶ Korrosionsschutzmittel
- ▶ Stoff zum Sandstrahlen
- ▶ Stoff zum Härten
- ▶ Stoff zum Formen
- ▶ Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

3 Legalität

Die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben wird durch diese Bosch-Norm nicht beeinflusst.

4 Material-Änderung

Änderungen von gelieferten Materialien, z. B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Anforderungen, sind frühzeitig mit dem zuständigen Bosch-Einkauf abzustimmen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen eine befristete Ausnahme in Anspruch genommen wurde und die Frist abläuft. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen die Material-Änderungen spätestens ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin abgeschlossen sein.

5 Information für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet gemäß Abschnitt 6.3, sich im Internet die aktuell gültige Fassung der Bosch-Norm zu beschaffen.

Folgende Informationen sind unter <http://purchasing.bosch.com/de/de/info/download/downloads.html> (www.bosch.com – Einkauf & Logistik – Downloads & more – Downloads) verfügbar:

- ▶ Die jeweils gültige Fassung der Bosch-Norm N 2580-1
- ▶ Die Lieferantenerklärung
- ▶ Ein Informationsschreiben über Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe

6 Regeln für die Durchführung der Deklaration

Eine pauschale Bestätigung der Einhaltung der Bosch-Norm N 2580-1 ist nicht ausreichend. Für jedes gelieferte Material ist mindestens das Deckblatt der Lieferantenerklärung durch den Lieferanten auszufüllen und Bosch zur Verfügung zu stellen.

6.1 Deklarationsformat Lieferantenerklärung

Diese Bosch-Norm stellt mit dem Anhang „Lieferantenerklärung“ die Möglichkeit der elektronischen Deklaration (Excel-Datei) zur Verfügung.

Die Lieferantenerklärung bietet folgende Vorteile:

- ▶ Reduzierung der Anzahl der zu berücksichtigenden Inhaltsstoffe durch Selektion der belieferten Geschäftseinheit und durch Selektion des Inhaltes des gelieferten Materials (beides optional).
- ▶ Zusammenfassung von Deklarationen, wenn die Inhaltsstoffe nach Art und Konzentration in den gelieferten Materialien identisch sind (z. B. Verwendung desselben Werkstoffs mit unterschiedlichen Abmessungen in Baureihen oder Produktfamilien). Dann können mehrere Material-Nummern, Lieferant- bzw. Bosch-Sachnummern auf demselben Formblatt eingetragen werden.

Die Lieferantenerklärung muss an den zuständigen Bosch-Einkauf wie folgt zurückgesendet werden:

Das Deckblatt unterschrieben im Rasterformat (z. B. PDF) und die gesamte Excel-Datei zusammen in einer E-Mail.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn die datenverarbeitungstechnischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, kann die Lieferantenerklärung in Papierform an Bosch übermittelt werden.

6.2 Verwendung anderer Deklarationsformate

Es dürfen andere Deklarationsformate als die Lieferantenerklärung verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ seitens Bosch-Kunden, rechtlicher oder überbetrieblicher Regelungen gibt es ein genormtes Format und dies wird verwendet, z. B. IMDS, Inventory of Hazardous Materials, IPC 1752, JAMA/JAPIA
- ▶ es werden die zutreffenden inhaltlichen Anforderungen der Lieferantenerklärung abgedeckt
- ▶ es wird eindeutig Bezug zwischen geliefertem Material, Material-Nummer Lieferant und Bosch-Sachnummer bzw. Bosch-Bestellinformation hergestellt
- ▶ die Einhaltung der zutreffenden, in der Bosch-Norm N 2580-1 genannten Regelungen, wird verbindlich bestätigt

Grundsätzlich sind überbetrieblich genormte Formate zu bevorzugen.

Beispiel:

- ▶ Wird IMDS (International Material Data System, siehe <http://www.mdssystem.com>) verwendet, entfällt die Lieferantenerklärung, wenn alle Deklarationsforderungen abgedeckt werden. Jedoch kann trotzdem eine Lieferantenerklärung erforderlich sein, wenn z. B. ein Inhaltsstoff nicht in der „Basic Substance List“ von IMDS vorhanden ist oder es wird eine Verpackung geliefert, die nicht im IMDS deklariert wird.
- ▶ Wird das Formblatt IPC 1752 verwendet, muss darin die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bestätigt werden. Falls im Formblatt nur Bezug auf ROHS genommen wird, ist zusätzlich mindestens eine (formlose) Bestätigung für REACH notwendig.

Wird IMDS verwendet und es wurde keine andere Vereinbarung mit Bosch getroffen, muss der Robert Bosch-IMDS-Account 202 verwendet werden. Dabei sind die IMDS-Recommendations und die Bosch-Dateneingabe-Richtlinie einzuhalten. Siehe Internet, <http://purchasing.bosch.com/de/de/info/download/downloads.html> (www.bosch.com – Einkauf & Logistik – Downloads & more – Downloads)

6.3 Auslöser für die Deklaration

Die Deklaration durch den Lieferanten ist erforderlich, wenn mindestens einer der im Folgenden genannten Auslöser vorliegt. Nach Bekanntwerden des Auslösers muss die Deklaration durch den Lieferanten an den zuständigen Bosch-Einkauf unverzüglich erfolgen.

- ▶ Es wird erstmalig ein Material bemustert, in den Verkehr gebracht oder geliefert.
- ▶ Deklarationen waren bislang fehlerhaft.
- ▶ Materialien und/oder Prozesse, die eine Änderung der Materialzusammensetzung bedingen, wurden geändert.
- ▶ Neue Stoff-Verbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen.
- ▶ Neue Grenzwerte sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen.
- ▶ Die Masse des gelieferten Materials ändert sich, so dass die vereinbarten Masse-Toleranzen überschritten werden.
- ▶ Es besteht eine individuelle Anfrage.

6.4 Fertigungshilfsstoffe

Wenn ein Fertigungshilfsstoff im oder am durch Bosch eingekauften oder verkauften Material verbleibt, gelten alle Anforderungen der Bosch-Norm N 2580-1 auch für diesen Fertigungshilfsstoff. Unabhängig davon gilt die Bosch-Norm N 2580-1 auch für bei Bosch eingesetzte Fertigungshilfsstoffe.

7 Hinweise zur Bearbeitung der Lieferantenerklärung

Hinweise zur Bearbeitung der Lieferantenerklärung (Anhang der Bosch-Norm N 2580-1) finden Sie im Register „How to fill out“ und „FAQ“ in der Lieferantenerklärung und im Abschnitt 8 dieser Bosch-Norm.

8 Einstufung der Inhaltstoffe

Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen. Für Fertigungshilfsstoffe und Verpackungen ist der Grenzwert auf den Anlieferungszustand bezogen.

8.1 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert genannt, gilt ein Wert von 0,1 % Massenanteil. Der Grenzwert kann sich je nach Regelung auf folgendes beziehen:

- ▶ das gelieferte Produkt
- ▶ den Stoff
- ▶ die Zubereitung
- ▶ das Gemisch
- ▶ den homogenen Werkstoff

Beispiel:

Definition des homogenen Werkstoffs am Beispiel einer Schraube: Die Schraube besteht z. B. aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe (siehe GADSL- und EU-ROHS-Definition).

8.2 Verbotene Inhaltsstoffe

Verbotene Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „P“ (Prohibition) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein. Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen.

Es muss kein Konzentrationswert angegeben werden, wenn die Konzentration des Inhaltsstoffs unter oder gleich dem Grenzwert ist, dann genügt die Bestätigung der Einhaltung der Regelung auf dem Deckblatt der Lieferantenerklärung. Jedoch wird die Angabe der Konzentration empfohlen.

Werden für einen verbotenen Inhaltsstoff Ausnahmen der entsprechenden Regelung in Anspruch genommen, muss die Ausnahme und die Konzentration des Inhaltsstoffes angegeben werden.

8.3 Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe

Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „D“ (Declaration) gekennzeichnet. Die Konzentration des Inhaltsstoffs muss deklariert werden, wenn sie über dem Grenzwert liegt. Jedoch wird die Angabe der Konzentration empfohlen, wenn sie kleiner oder gleich dem Grenzwert ist.

9 EU-Verordnung „REACH“

Seit Oktober 2008 gibt es die Liste der SVHC-Kandidaten. Die ECHA kann diese Liste mehrfach pro Jahr ergänzen.

Hinweis:

- ▶ SVHC = Substance of very high concern, besonders besorgniserregende Stoffe
- ▶ ECHA = Europäische Chemikalienagentur
- ▶ Internet siehe <http://www.echa.europa.eu/>

Seit Februar 2011 wird der Anhang 14 der Verordnung REACH mit Stoffen aus der SVHC-Kandidatenliste gefüllt. Die im Anhang 14 aufgeführten Stoffe dürfen – nach einer stoffspezifischen Übergangsfrist („Ablauftermin“) – ohne Zulassung weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

Der Lieferant hat gemäß den Anforderungen der Verordnung REACH zu deklarieren und den zuständigen Bosch-Einkauf rechtzeitig über mögliche Konsequenzen aufgrund der Verordnung REACH zu informieren.

Lieferanten außerhalb der Europäischen Union müssen einen Alleinvertreter benennen, wenn sie „Stoffe, Gemische und Erzeugnisse“ in den Geltungsbereich der REACH Verordnung liefern. Der Alleinvertreter stellt sicher, dass die REACH-Pflichten erfüllt sind. Dieser ist in die Lieferantenerklärung einzutragen.

10 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung dieser Bosch-Norm erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die angegebene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des angegebenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Bewusst zitierte historische Dokumente erhalten in Spalte „Art“ zusätzlich die Kennzeichnung „H“.

Nr.	Dokumentnummer (Ausgabedatum)	Titel	Art
1	N 2580-1 Anhang	Lieferantenerklärung	M

Art: M = Mitzuliefendes Dokument; Z = Zitiertes Dokument; H = Historisches Dokument